

ROT FRONT

Organ des Kantonkomitees d. KP(B)SU und Kantonvollzugskomitees zu Kraßnojarsk, ASSR der W. D.

Nr. 97

Kraßnojarsk, den 17. Juli 1937

3. Jahrgang

Erscheint monatlich 12 mal.

Bezugspreis:

für 1 Monat — 1 Rbl.

für 3 Monate — 3 Rbl.

für 6 Monate — 5 Rbl.

für 12 Monate — 10 Rbl.

Ruhm und Ehre den kühnen Söhnen der Sowjetheimat!

Der Heldenflug Moskau — Nordpol — Nordamerika beendet!

«ANT-25» ist im Staate Kalifornien, Marchfield, in der Nähe der Stadt San Jacinto gelandet.

BESTIMMUNG

Ueber die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR

(Fortsetzung. Siehe Anfang in Nr. 96)

Kapitel V.

Die Wahlkommissionen

ARTIKEL 34. Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

ARTIKEL 35. Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 12 Mitgliedern gebildet.

ARTIKEL 36. Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem gesamten Territorium der UdSSR die strikte Erfüllung der «Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR» während der Wahlen;

b) prüft die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Wahlurnen, die Form der «Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung», die Form und Farbe der Stimmzettel und der Kuverts dafür, die Form der Wählerliste, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der UdSSR;

e) übergibt den Mandatskommissionen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten das Aktenmaterial der Wahlen.

ARTIKEL 37. In jeder Unions- und autonomen Republik, in jedem autonomen Gebiet und nationalen Bezirk werden Wahlkommissionen der Unions- und autonomen Republik, des autonomen Gebiets und nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten gebildet.

ARTIKEL 38. Die Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der Unions- und autonomen Republiken, von den Sowjets der Deputierten der Werkstätigen der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke nicht später als 50 Tage vor den Wahlen bestätigt.

ARTIKEL 39. Die Wahlkommissionen der Unions- und autonomen Republik, des autonomen Gebiets und nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 6—10 Mitgliedern gebildet.

ARTIKEL 40. Die Wahlkommission der Unions-, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets und des nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten:

a) achtet auf dem Territorium der Republik, des autonomen Gebiets, des nationalen Bezirks auf die strikte Vollziehung der «Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR» im Verlaufe der Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen bei den Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten.

ARTIKEL 41. In jedem Kreis für die Wahlen in den Sowjet der Union wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union gebildet.

ARTIKEL 42. In den Republiken, die Gau- oder Gebietseinteilung haben, werden die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werkstätigen zusammengesetzt und von den Sowjets der Deputierten der Werkstätigen der Gauen und Gebiete, in den Republiken, die keine Gebiets- oder Gaueninteilung haben, von den Präsidien der Obersten Sowjets der Republiken nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

ARTIKEL 43. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

ARTIKEL 44. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlreviere durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werkstätigen;

b) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

c) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der «Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR» aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Sowjet der Union;

d) versorgt die Revier-Wahlkommissionen mit Stimmzetteln für die Wahlen in den Sowjet der Union und Kuverts nach der festgesetzten Form;

e) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

f) übergibt der Zentralen Wahl-

kommission das Aktenmaterial der Wahlen;

g) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

ARTIKEL 45. In jedem Kreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten gebildet.

ARTIKEL 46. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werkstätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der Unions- und autonomen Republiken und den Sowjets der Deputierten der Werkstätigen der autonomen Gebiete nicht später als 50 Tage vor den Wahlen bestätigt.

ARTIKEL 47. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

ARTIKEL 48. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten:

a) registriert die unter Beachtung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der «Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR» aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Sowjet der Nationalitäten;

b) versorgt die Revier-Wahlkommissionen mit Stimmzetteln für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten nach der festgesetzten Form;

c) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

d) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Zentralen Wahlkommission, beziehungsweise der Republik-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten oder der Wahlkommission des autonomen Gebiets für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten;

e) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

ARTIKEL 49. Die Revier-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werkstätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadt-sowjets der Deputierten der Werkstätigen, in den Städten mit Rayoneinteilungen aber — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werkstätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werkstätigen nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

ARTIKEL 50. Die Revier-Wahlkommission wird im Bestande des

Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 4—8 Mitgliedern gebildet.

ARTIKEL 51. Die Revier-Wahlkommission:

a) empfängt im Wahlrevier die Stimmzettel;

b) nimmt die Zählung der Stimmen für jeden Deputiertenkandidaten des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union, beziehungsweise der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten.

ARTIKEL 52. Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Republik-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, der Wahlkommissionen der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten und desgleichen der Revier-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

ARTIKEL 53. In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Uebergewicht.

ARTIKEL 54. Die Auslagen, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

ARTIKEL 55. Die Zentrale Wahlkommission, die Republik-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, die Wahlkommissionen des autonomen Gebiets, des nationalen Bezirks für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union, die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten und die Revier-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

Kapitel VI.

Ordnung für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten des Obersten Sowjets der UdSSR

ARTIKEL 56. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der UdSSR wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werkstätigen auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der UdSSR garantiert; den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

ARTIKEL 57. Das Recht der Aufstellung von Kandidaten wirklichen sowohl die Zentralorgane der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werkstätigen als auch ihre Republik-, Gau-, Gebiets- und Rayonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten in den Truppenteilen und ebenso die allgemeinen Versammlungen der Bauern in den Kolchosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchosen.

ARTIKEL 58. Die Deputiertenkandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten und ebenso der Revier-

Wahlkommissionen desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputiertenkandidaten aufgestellt worden sind.

ARTIKEL 59. Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werkstätigen, die Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der UdSSR aufstellen, verpflichtet, die Deputiertenkandidaten entweder in der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union oder in der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten zu registrieren.

ARTIKEL 60. Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten sind verpflichtet, alle Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der UdSSR zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werkstätigen unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der UdSSR und der «Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR» aufgestellt wurden.

ARTIKEL 61. Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werkstätigen, die einen Deputiertenkandidaten für den

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

BESTIMMUNG Ueber Die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR

(Fortsetzung von der 1. Seite)

Obersten Sowjet der UdSSR aufstellen, sind verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist mit Angabe ihres Alters, Wohnortes, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, Angabe über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputiertenkandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputiertenkandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und und Beschäftigung angegeben sein müssen;

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

ARTIKEL 62. Ueber einen Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der UdSSR kann nur in einem Kreise abgestimmt werden.

ARTIKEL 63. Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Deputiertenkandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

ARTIKEL 64. Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten kann in zweitägiger Frist, in der Wahlkommission der Unions-, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets, über die Entscheidung der letzteren aber — in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

ARTIKEL 65. Familien-, Vor-, Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der UdSSR und die Benennung der gesellschaftlichen Organisationen, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union, beziehungsweise der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

ARTIKEL 66. Alle registrierten Deputiertenkandidaten für den Obersten Sowjet der UdSSR unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Stimmzettel.

ARTIKEL 67. Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR die Stimmzettel zu drucken und an alle Revier-Wahlkommissionen zu versenden.

ARTIKEL 68. Die Stimmzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

ARTIKEL 69. Die Stimmzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Stimmzetteln sichert.

ARTIKEL 70. Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der UdSSR das Recht auf unbehinderte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise übereinstimmend mit dem Artikel 125 der Konstitution der UdSSR garantiert.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer)

Ein herzloses Verhalten

Im Rosenheimer Kolchos Nr 2 arbeitet der Brigadier Fritz Philipp. Er ist Brigadier der 2. Feldbaubrigade. Gen. Fritz will nicht begreifen, daß er als Brigadier auch für etwas zu verantworten hat. Er hat kein einziges Häuschen oder Schutzdach, wohin sich die Kollektivistinnen begeben könnten, wenn es regnet. Die Kollektivistinnen liegen einfach im Freien. Dem Gen. Fritz wurden diesbezüglich nicht wenig Anweisungen gegeben, trotzdem ist bis jetzt keine Aenderung eingetreten. Ja man kann sagen, daß es sogar schlechter geworden ist, denn es kommen Tage vor, da die Kollektivistinnen auch nichts zu essen bekommen und einfach deswegen, weil Fritz kein Holz besorgt, um Brot zu backen.

Auf die Frage, warum er das Essen nicht sichert, antwortete er barsch: «Ich habe selbst noch

nichts gegessen.»

Ueberhaupt verläuft die Arbeit der Brigade Nr 2 infolge der Planlosigkeit des Brigadiers kopflos. Bei den Hackarbeiten kam es vor, daß die Hacken nicht ausreichten, jeder eilte paar Stunden vor der Arbeit zu den Hacken. Wenn nachher jüngere Personen Hacken hatten, ältere keine, kam er angerannt, riß sie der jüngeren Person aus der Hand, gab sie einer anderen. So hat er es mit Walter Alexander gemacht, wobei er ihm noch tüchtig unter den Bart stieß.

Dies herzlose und verantwortungslose Verhalten des Brigadiers sichert uns keineswegs eine rechtzeitige und verlustlose Einheimisierung der Ernte. Die Verwaltung sollte sich ernstlich um diese Angelegenheit kümmern.

OBHOLZ.

Das Aggregat des Ordenträgers Gen Eckhardt Friedrich

Der Combine und die Traktoren des Aggregats stehen zur Arbeit bereit. Auch alle übrige Kleinigkeiten sind geregelt. Am 16. Juli werden wir beginnen können. Nur die fünfte Feldbaubrigade verhält sich verbrecherisch. Sie ist noch nicht bereit, das Getreide vom Combine zu übernehmen. Der Brigadier, Ritter Heinrich, hat sich noch keinen Kummer gemacht, wie er das Getreide putzen wird. Auch die Tenne ist noch nicht hergerichtet, Wasser ist keines vorhanden, eine Furche ist noch nicht um die Tenne gezogen.

Unser Aggregat ist kulturell ausgestattet, besitzt Radio, Ziehharmonika, Billard, Schachspiel u.dgl. Selbst den Tag haben wir normiert. Wir haben Politbeschäftigungen, Unterhaltungen, Vorlesungen, Sport u. a. Heute, am 15. Juli machen wir die erste Probe.

HORN

Berns wirtschaftet aufs Geratewohl

Ueber Berns in der Reinhardtter MTS wurde schon viel Negatives in den Zeitungen berichtet. Aber er wirtschaftet nach wie vor aufs Geratewohl. Am 8. Juli stellte er den Kolchos «Strahl des Sozialismus» eine Rechnung vor, laut welcher er Bezahlung für Ausnutzung der Elektroenergie auf Juli verlangte. Der Kolchos soll für Elektroenergie auf der Plantage 362 Rbl. zahlen. Nun fragt es sich aber, woher hat er diese Summe, der Juli Monat ist kaum zur Hälfte verflossen und er will im voraus wissen, wieviel Energie die Plantage verbraucht. Und Berns verlangte das Geld beharrlich, er schlug auf und sagte: «Wenn ihr heute nicht noch zahlt, dann schalten wir euch aus.»

Man muß aber sagen, daß sich bis heute von der Reinhardtter MTS noch niemand blicken ließ, um zu kontrollieren, wie die Wasserpumpen der Kolchose arbeiten. Dadurch läßt sich auch erklären, warum die zwei Kolchose zu Schäfer und der Kolchos von Rohleder tagsüber keinen Strom erhalten und abends arbeiten müssen, wenn sie gießen wollen.

Dasselbe gleichgültige Verhalten hat die Reinhardtter MTS in der Vorbereitung zur Ernte an den Tag gelegt. Die Combines wurden wohl an die Felder gefahren, aber an keinem war elektrisches Licht zur Ausführung von Nacharbeiten angebracht.

G. MÜLLER.

Die MTS-Arbeiter von Reinhardt hemmen die Erntearbeiten

Am 15. Juli, vor der Ernte, prüfte der Combineführer Pister Christian des Christ. aus Alt-Urbach, nochmals seine Maschine und stellte fest, daß die Quinten an der Regulatorwelle verheert waren und kein Spund vorhanden war. Das alles hat die Werkstätte der MTS nicht gemacht. Pister nahm das Teil ab und schickte den Steuerführer, Kraus, damit in die MTS. Der Leiter der Werkstätte, Gen. Paul Gabriel, war über diesen

Fall sehr empört und sagte zu Kraus: «Mach, daß du fortkommst. Die Erntearbeit hat noch nicht begonnen und ihr seid schon wieder da.» Paul verließ die Werkstätte und kam an diesem Tag nicht mehr. Dieses ist nicht der erste Fall, daß Paul die Arbeiter so empfängt. Er hat es soweit gebracht, daß sich die Traktoren und Combineführer fürchten, die Werkstätte zu betreten.

Auch die Ausfahrtmechaniker der Reinhardtter MTS versprochen,

zweimal täglich in jedem Combineaggregat zu erscheinen. Jetzt sind bereits zwei Tage verflossen und die Mechaniker waren noch nicht einmal in den Alt-Urbacher Aggregaten.

PISTER.

Für den verantwortlichen Redakteur:

J. J. Koch.

Der alte Gärtner

Vetter Peter ist schon sechzig,
Doch viel jünger sieht er aus:
Rosenrot sind noch die Wangen,
Freude strahl'n die Augen aus.

Früh am Morgen, wenn die Sonne
Goldenrot den Osten schmückt,
Steht er in dem jungen Garten
An der Arbeit tief gebückt.

«Hacken, Hacken daß das Unkraut
Keinen Saft der Erde entnimmt!»
Sagt er lachend zur Weiß Male,
Wenn die letzte mißgestimmt.

Und dann gehen beide munter,
Froh wie Kinder, ja fürwahr,
An die Arbeit, an das Hacken;
Mutig schafft das alte Paar.

Bei der Hütte steht ein Tischchen,
Das Weiß Male bald gedeckt,
Wenn vom Schaffen sie ein bißchen
Der Hunger hat nun angesteckt.

«Nach der Arbeit», sagt der Alte,
«Schmeckt das Essen immer gut.
Und er setzt sich an das Tischchen
Holt sich Kraft, holt frischen Mut.

Nach dem Essen sitzt er stille
Rauchend auf dem Bänkchen da.
«Hundertfünfzig junge Bäumchen
Müssen sein auf's nächste Jahr.

Ach, dann ist der junge Garten
Mustergültig angelegt.»
Daran denkt jetzt Vetter Peter,
Wenn er seine Bäumchen pflügt.

SCHILL.

Die Wanderbibliotheken sind nicht abgeholt

Die Kraßnojärer Kantonbibliothek besitzt 11763 verschiedene Bücher. In diesem Jahr sind 8003 Bücher der neuesten Literatur angekauft worden. Vom 1. Januar bis zum 1. Juli sind in diesem Jahr 2260 Bücher der künstlerischen Literatur von den Lesern gelesen worden. Am meisten werden die Romane von Gorki, Furmanow, Scholochow, Puschkin und des verstorbenen, mit dem Orden ausgezeichneten Sowjetschriftstellers, N. Ostrowski, gelesen.

Während der Frühjahrssaat hatte die Kantonbibliothek 9 Wanderbibliotheken mit Büchern organi-

siert. Auch während der Ernte sollen die Wanderbibliotheken arbeiten. Die Kantonbibliothek hat eine Reihe Wanderbibliotheken vorbereitet und 6 davon an die Kolchose abgesandt. Einmal im Monat sollen die Bücher gewechselt werden.

Es muß aber gesagt werden, daß bis jetzt noch nicht alle Lesehelfer und Leiter der Kultursektionen bei den Dorfsowjets die Combine-, Traktoren — und Feldbaubrigaden mit diesen Wanderbibliotheken versorgt haben.

PHILIPP BRACK

Anfang der Arbeit

Das Combineaggregat Nr. 8, Combineführer Werner Friedrich, wurde erst in diesem Jahr organisiert. Die Vorbereitung ist zufriedenstellend. Bei all dem gibt es aber noch Mängel, die hauptsächlich von der Kolchosverwaltung abhängen. So gibt es keine Apotheke, weil eben selbst der Feldbauleiter, Wiegandt, konkret sagte: «Während der Ernte sind keine Kranken vorausgesehen». Ferner gibt es nur ein Kessel, worin alle Speisen gekocht werden. So daß auch auf dem Tee Fettaggen

schwimmen. Für die Aufbewahrung des Küchengeschirrs und der Produkte fehlt ein Kasten. Um Wasser zu bekommen, müssen wir immer in eine andere Brigade, die über ein Kilometer weit ist, nach Ochsen, um Wasser holen zu können.

Der Standort ist nicht kulturell ausgestattet. Es fehlen Porträts unserer Führer und Plakate, Musikinstrumente besitzen wir nicht und wir können uns schwach kulturell erholen.

MAIER KATHARINA.